

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007
Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Synopse

Fassung 2003	Änderungsvorschlag 2007
---------------------	--------------------------------

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert

durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962),	am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405),
--------------------------------------------------------------	----------------------------------

folgende Satzung:

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Demokratische Wahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. Den Wahltermin	Den Wahlzeitraum
-------------------	------------------

bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 2 – Beiratssitze

1. Anzahl der Sitze
Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.
2. Im Integrationsbeirat sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten sowie Spätaussiedler/innen vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.

- a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
Die Integrationsbeiratssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d'Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt.
Es kann eine Staatsangehörigkeit bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen höchstens vier Sitze erhalten. Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.

- b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen
Die auf die

Bewerber/innen	ändern in: „Listen“
----------------	---------------------

entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze

unter den Bewerbern/innen dieses Wahlvorschlages	streichen
--------------------------------------------------	-----------

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

vergeben werden und welche Bewerber/innen aufgrund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c) unabhängig vom Verfahren nach d`Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Minderheitenvertretung

In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für die Minderheitenregelung ergibt. Danach ist zu prüfen, ob die Personengruppen "Europa", "Asien", "Amerika/Australien", "Afrika" und die der Spätaussiedler/innen bereits nach Satz 1 vertreten sind.

Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der

Mehrheit der auf die Personen entfallenen Stimmen.	ändern in: „Reihenfolge der auf den Listen stehenden Personen gemäß Listenplatz.“
----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Ist eine Personengruppe durch Absatz a) bereits vertreten, entfällt die Minderheitenvertretung.

Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 27 der Wahlsatzung entsprechend.

§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane

Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),
2. der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung),

3. die Wahlvorstände (§ 15 der Wahlsatzung).	„die Wahlvorstände“ ändern in „der Wahlvorstand“
----------------------------------------------	--------------------------------------------------

§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane

1. Wahlleiter:

- a) Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.
- b) Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.
- c) Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.
- d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

2. Wahlausschuss:

a) Bildung

Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter

aus den von den ausländischen Vereinen oder Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Beauftragten	streichen
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

beruft.

b) Aufgaben

Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.

§ 5 – Entscheidungsgrundsätze

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. ABSCHNITT Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 – Wahlberechtigung

1. Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören
 - a) ausländische Mitbürger/innen
 - b) Spätaussiedler/innen
 - c) eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen

Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die

am Tag der Wahl	ändern in „am letzten Tag des Wahlzeitraums“
-----------------	----------------------------------------------

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.

3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 7 – Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth

vor dem Wahltag	ändern in „am letzten Tag des Wahlzeitraums“
-----------------	----------------------------------------------

sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Wählbar nach § 6 Absatz 1 b) und c) ist nur, dessen Einbürgerung bzw. dessen Erhalt des deutschen Passes

am Wahltag	ändern in „am letzten Tag des Wahlzeitraums“
------------	----------------------------------------------

nicht länger als acht Jahre zurückliegt.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

2. Nicht wählbar ist:

- a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält,
- b) wer nach § 6 Abs. 3 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
2. Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. ABSCHNITT Wählerliste

§ 9 – Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 10 – Auslegung der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem

Wahltermin	ändern in „Wahlzeitraum“
während der allgemeinen Dienststunden	
	einfügen: „in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro“
zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.	
Auslegungsort und –zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 8, 11 und 12 hingewiesen.	streichen

§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt jede/n Wahlberechtigte/n vor der Auslegung der Wählerliste, dass er/sie in der Wählerliste eingetragen ist. Dabei wird neben den Daten der Wählerliste der Wahlort

, Wahlraum	streichen
------------	-----------

und die Wahlzeit aufgeführt. Es wird ferner auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.

§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

§ 13 – Änderung in der Wählerliste

1. Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen, von Amts wegen jederzeit vornehmen.
2. Wahlberechtigte, die vor

dem Wahltag	ändern in „ dem Wahlzeitraum“
-------------	-------------------------------

von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. ABSCHNITT Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 14 – Stimmbezirke

Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.	ändern in „Die Wahl findet zentral in den Räumen des Bürgermeister- und Presseamtes / Integrationsbüro statt“
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 15 – Wahlvorstände	Ändern in „§ 15 – Wahlvorstand“.
-----------------------------	----------------------------------

1. ...

Für jeden Abstimmungsraum	Für die Wahl
---------------------------	--------------

bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.

2. Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.

V. ABSCHNITT Wahlvorschläge

§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Berechtigung zur Aufstellung
Wahlvorschläge können aufstellen:
 - Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung,

die beim Ordnungsamt der Stadt Fürth gemeldet sind	ändern in: „die, soweit rechtlich gefordert, beim Ordnungsamt gemeldet sind“
----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,

- Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der Integrationsbeiratswahl gebildet haben,

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

- sowie wählbare Einzelpersonen.
- 2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge
Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten und/oder Spätaussiedler/innen enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.
- 3. Zahl der Kandidaten/innen
Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.

4. Die Wahlvorschläge können Listenverbindungen eingehen.	streichen
-----------------------------------------------------------	-----------

§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Stadt gibt spätestens

am 41. Tag vor dem Wahltag	ändern in: „in der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum“
----------------------------	---------------------------------------------------

die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.

§ 18 - Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsfrist
Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum

30. Tag vor dem Wahltag	ändern in: „Freitag der 6. Woche vor dem Wahlzeitraum“
-------------------------	--------------------------------------------------------

, 16:00 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.

2. Kennwort
Jeder Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten.
3. Bewerber/innen
Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie Herkunftsland angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihrer Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.

§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.
2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig; wenn darin
 - a) nichtwählbare Personen bezeichnet sind,

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

- b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,
 - c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.
3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.

§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

1. Die Stadt gibt spätestens

am 16. Tag vor dem Wahltag	ändern in: „2 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums“
----------------------------	----------------------------------------------------

die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.

2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.

§ 21 – Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).

VI. ABSCHNITT

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 – Verfahrensgrundsätze Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sinngemäß.	streichen
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 23 - Wahlgrundsätze	ändern in: „§ 22 - Wahlgrundsätze“
------------------------------	------------------------------------

1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).

2. ...

Die Höhe der Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlsatzung. Der/Die Wähler/in kann dabei von der Listen- und/oder Persönlichkeitswahl Gebrauch machen.	ändern in: „Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Wird die Stimme an eine Person vergeben, fällt sie der jeweiligen Liste zu.“
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Der/Die Wähler/in kann zwischen den Wahlvorschlägen und Bewerbern/innen frei wählen.	streichen
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

4. Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur Bewerber/innen geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen darf er/sie nicht hinzufügen.	streichen
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

5. ...	ändern in: „3.“
Der/Die Wähler/in vergibt seine/ihre Stimme in der Weise, dass er/sie die von ihm/ihr gewählten Bewerber/innen oder den Wahlvorschlag kennzeichnet, indem er/sie in das Feld vor dem/der Bewerber/in oder dem Listenkennwort ein Kreuz setzt ...	ändern in: „Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimme in der Weise, indem sie/er vor der Liste ein Kreuz setzt...“

oder sonst seine/ihre Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht. ...

Der/Die Wähler/in kann einem/einer Bewerber/in nicht mehr als drei Stimmen geben.	streichen
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 24 – Ungültige Stimmzettel	ändern in: „ § 23 – Ungültige Stimmzettel “
-------------------------------------	----------------------------------------------------

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;
2. die ein äußeres Merkmal i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung aufweisen;
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung

des/der Gewählten noch Zusätze enthalten;	streichen
----------------------------------------------	-----------

6. Wenn ...

der/die Wähler/in einen Namen hinzufügt;	ändern in: „die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt.“
------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

7. Wenn der/die Wähler/in gegen den/die Gewählte/n einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt.	streichen
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

§ 25 – Ungültige Stimmabgabe	ändern in: „ § 24 – Ungültige Stimmabgabe “
-------------------------------------	----------------------------------------------------

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.

§ 26 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses	ändern in: „ § 25 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses “
--------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 27 – Berufung durch den Stadtrat	ändern in: „ § 26 – Berufung durch den Stadtrat “
-------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Können stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirates nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Direktoriums / Bürgermeister- und Presseamtes die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.

§ 28 – Beginn der Wahlperiode	ändern in: „ § 27 – Beginn der Wahlperiode “
--------------------------------------	-----------------------------------------------------

Die Wahlperiode des zu wählenden Integrationsbeirates beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.

§ 29 – Öffentliche Bekanntmachung	ändern in: „ § 28 – Öffentliche Bekanntmachung “
------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung i.S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 30 – Inkrafttreten	ändern in: „ § 29 – Inkrafttreten “
-----------------------------	--------------------------------------------

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom

26. Juli 1999 (StadtZeitung Nr. 16 vom 18.08.1999)	ändern in: „6. Juni 2003 (StadtZeitung Nr. 12 vom 18.06.2003)“
----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am

28.05.2003	einsetzen des Sitzungsdatums „25.07.2007“
------------	-------------------------------------------

beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, ...

Stadtratssitzung am Mittwoch, 25.07.2007

Anlage zu TOP „Neufassung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat“

6. Juni 2003	einsetzen des Ausfertigungsdatums „...“
Stadt Fürth	

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister